Satzung

der Stadt Zwingenberg über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und über Sondernutzungsgebühren

Gemäß §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), §§ 16, 17, 17a, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg am 05.02.2009 die folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen, -plätzen und sonstigen Verkehrsflächen der Stadt Zwingenberg, innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, zudem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 4 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG), sowie Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Sondernutzung ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht. ²Gemeingebrauch ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist.
- (2) ¹Insofern in den folgenden Vorschriften der Begriff "Straße" Verwendung findet, so sind hier auch Wege und Plätze umfasst. ²Zur Straße im Sinne dieser Satzung gehören ebenfalls die Bürgersteige.
- (3) Der Altstadtbereich umfasst das im Rahmen der Altstadtsatzung (i.d. jeweils gültigen Fassung) abgegrenzte Gebiet sowie den Bereich der Scheuergasse.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Insoweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung, der in § 1 genannten Bereiche der vorherigen Erlaubnis durch den Magistrat der Stadt Zwingenberg.
- (2) Wird eine Straße (Verkehrsfläche) in mehrfacher Weise benutzt, so bedarf jede der Nutzungen der Erlaubnis.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Dies gilt nicht für Parteien und Wählergruppen, die am politischen Willensbildungsprozess teilnehmen.
- (4) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nicht zulässig.
- (5) Jede Erweiterung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis unterliegt erneut der Erlaubnispflicht.

§ 4 Erteilung, Widerruf, Ausübung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) ¹Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. ²Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden oder auch nachträglich eingeschränkt werden. ³Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht der Magistrat der Stadt Zwingenberg von dem ihm vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, so entsteht dem Erlaubnisnehmer kein Anspruch auf Ersatz- oder Entschädigungsleistung.
- (4) ¹Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt keine nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen. ²Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen und Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, im Besonderen polizeilicher und baurechtlicher Art, erforderlich sind, besteht unbeschadet der Vorschriften dieser Satzung fort.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Zwingenberg keinen Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung, wenn die genutzte öffentliche Verkehrsfläche gesperrt, geändert, eingezogen oder in anderer Weise der Nutzung entzogen wird.
- (6) Änderungen der im Antrag auf Sondernutzung aufgeführten Umstände hat der Antragsteller unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift dem Magistrat der Stadt Zwingenberg mitzuteilen.

§ 5 Erlaubnisverfahren

- (1) ¹Die Sondernutzung ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag auf Sondernutzung muss nachstehende Angaben enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
 - b) Angaben über Ort, Zweck, Art und Dauer der Sondernutzung, sowie Angaben über die benötigte Straßenfläche.
- (2) Der Magistrat der Stadt Zwingenberg kann vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Vorlage von weiteren Unterlagen in Wort, Bild oder zeichnerischer Darstellung verlangen.
- (3) ¹Der Antrag ist in der Regel eine Woche vor der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen. ²Die Entscheidung später eingehende Anträge in der Sache zu entscheiden liegt im Ermessen des Magistrats der Stadt Zwingenberg.

§ 6 Gestattungsverträge

Wird die Sondernutzung öffentlicher Straßen in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen nicht:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Vordächer, Fensterbänke, Balkone, Erker, soweit diese nicht mehr als 30 Zentimeter in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - b) Licht-, Luft-, Einwurf und sonstige Schächte, soweit diese nicht mehr als 30 Zentimeter in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - c) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 Metern nicht

mehr als 30 Zentimeter in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;

- d) das Aufstellen oder Anbringen von Fahnenmasten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass kirchlicher Prozessionen;
- e) behördlich genehmigte Straßenversammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
- f) bauaufsichtlich genehmigte Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung des Magistrats der Stadt Zwingenberg in Gehwegen angebracht werden.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies aufgrund von Belangen des Straßenverkehrs oder des Straßenbaus erforderlich ist.
- (3) Erlaubnis- und Genehmigungspflichten gemäß anderer Vorschriften bestehen unbeschadet vorstehender Regelungen.

§ 8 Pflichten des Benutzers

- (1) ¹Der Benutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. ²Der Gemeingebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden und von der Sondernutzung darf keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen. ³Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Rinnsteine, Straßenabläufe und Kanalschächte sind freizuhalten, insofern sich aus der Sondernutzungserlaubnis nichts anderes ergibt.
- (2) Aufgrabungen sind dem Magistrat der Stadt Zwingenberg vor dem Beginn der Arbeiten rechtzeitig und gesondert mitzuteilen und unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt.
- (3) Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung des durch ihn benutzten öffentlichen Verkehrsraumes und der von ihm errichteten Anlagen.
- (4) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (5) Der Benutzer hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt Zwingenberg binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen.

§ 9 Warenauslagen und Freisitze

- (1) ¹Die Gestaltung der Warenauslagen und Freisitze zur Außenbewirtschaftung ist so vorzunehmen, dass sich diese in das Stadtbild einfügt. ²Weitergehende Vorschriften der Altstadtsatzung der Stadt Zwingenberg bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Altstadtbereich sind Biertischgarnituren und vergleichbare Möblierungen als Außenbestuhlung grundsätzlich unzulässig. ²In vorgenanntem Bereich ist grundsätzlich nur die Bestuhlung mit Einzelsitzen zulässig.
- (3) ¹Die Warenauslagen müssen unmittelbar vor dem Gebäude am Ort der Leistung aufgestellt werden. ²Sie sind gestalterisch untergeordnet zu präsentieren. ³Des weiteren dürfen sie nicht über die jeweilige Breite der Geschäftsfassade hinausragen.
- (4) Die Schaffung fester Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist nicht gestattet.
- (5) ¹Die Aufstellung der Warenauslagen ist lediglich während der jeweils geltenden Öffnungszeiten zulässig. ²Die genutzten öffentlichen Verkehrsräume sind spätestens zum Ladenschluss zu räumen und zu säubern.
- (6) Die für die Außenbewirtschaftung vorgesehene Möblierung kann auch außerhalb der Öffnungszeiten im Außenbereich verbleiben, insofern das Stadtbild hierdurch nicht nachteilig

- beeinträchtigt wird.
- (7) Öffentliche Feste und Märkte sind von den Regelungen dieser Satzung grundsätzlich ausgenommen.

§ 10 Plakate, Plakatständer und Werbetafeln

- (1) ¹Das Aufstellen von Plakatständern, Werbereitern oder Hinweisschildern sowie das Anbringen von Plakattafeln in dem in § 1 bezeichneten Bereich stellt eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung dar. ²Plakatständer, Werbereiter oder Hinweisschilder sowie Plakattafeln dürfen die Größe DIN A 1 grundsätzlich nicht überschreiten. ³Je Erlaubnisnehmer und Anlass werden regelmäßig nicht mehr als 20 Plakatständer etc. genehmigt.
- (2) ¹Plakate zur Wahlwerbung sollen maximal 8 Wochen vor dem Wahltag aufgestellt werden.
 ²Die Plakate sind spätestens 7 Tage nach dem jeweiligen Wahltermin unaufgefordert und rückstandsfrei wieder zu entfernen.
 ³Die Regelungen anderer Vorschriften gelten unbeschadet dieser Satzung fort.
- (3) Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Werbereitern, Werbetafeln, Hinweisschildern oder Plakatständern im Altstadtbereich sowie in der Scheuergasse ist untersagt.
- (4) ¹Die mit der Sondernutzungserlaubnis ausgehändigte Genehmigungsplakette ist deutlich sichtbar auf der Vorderseite des Plakates rechts unten aufzubringen. ²Das Plakatieren ohne Genehmigungsplakette ist verboten.

§ 11 Haftung für Schäden

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Zwingenberg für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zufügt.
- (2) ¹Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. ²Der Magistrat der Stadt Zwingenberg kann die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis von der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Zwingenberg von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt Zwingenberg erheben.
- (4) Der Magistrat der Stadt Zwingenberg kann von dem Erlaubnisnehmer den Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verlangen.

§ 12 Erhebung von Gebühren

- (1) ¹Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen werden Gebühren nach Maßgabe des Anhangs 1 der Satzung (Gebührenverzeichnis) erhoben. ²Darüber hinaus hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn
 - a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, oder
 - b) die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung sowie deren allgemein förderungswürdiger Zweck dies als geboten erscheinen lässt.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Erlaubnisnehmer,
 - b) der Antragsteller und
 - c) deren Rechtsnachfolger,
 - d) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen, oder
 - e) derjenige, der eine Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt (Begünstigter).
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14 Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. ²Die Fälligkeit tritt mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ein.
- (2) ¹Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. ²Die Säumnis des Gebührenschuldners berechtigt zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn der Magistrat der Stadt Zwingenberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

§ 16 Sicherheitsleistungen

- (1) ¹Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt Zwingenberg von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung nach § 16 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder an Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu erwarten sind. ²Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen. § 8 Abs. 2a Satz 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie § 16 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) bleiben unberührt.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straßen oder Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 17 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG).

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Zwingenberg nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 eine Sondernutzung über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis ausübt,
 - b) § 3 Abs. 4 eine Sondernutzungserlaubnis auf Dritte überträgt,
 - c) § 4 Abs. 1 Satz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 - d) § 4 Abs. 1 Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
 - e) § 8 Abs. 5 Sondernutzungseinrichtungen nicht beseitigt,
 - f) § 10 die erforderliche Sondernutzungserlaubnis nicht rechtzeitig beantragt, die Plakate nicht ordnungsgemäß anbringt und nach dem vereinbarten Termin nicht abhängt beziehungsweise beseitigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. S. 2432) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 51 Hessisches Straßengesetz (HStrG) vorliegt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwingenberg, den 05.03.2009

Der Magistrat der Stadt Zwingenberg

Dr. Habich Bürgermeister